

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan „GEe-Brühl, 2. Änderung“

1. ERFORDERNIS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Daisendorf hat im amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem Gemeindemitteilungsblatt des Verwaltungsverbandes Meersburg, am 26. Oktober 1995 den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan „GEe-Brühl“ bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Am 30. November 1995 erfolgte, ebenfalls durch Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt des Verwaltungsverbandes Meersburg, die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „GEe-Brühl, 1. Änderung“. Mit dieser Bekanntmachung ist die erste Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes zeigte sich nun, daß in den textlichen Festsetzungen C. - 3. Werbeanlagen, die Definition zur Gestaltung der Werbeanlagen und auch zum Verbot verunstaltender, nicht erwünschter Werbeanlagen nicht ausreichend detailliert war. So hat eine Außenwerbung GmbH den Bauantrag zur Erstellung von zwei großflächigen Plakatanschlagtafeln im Baugebiet beantragt, auf denen auch nicht mit dem vorhandenen Gewerbe in Zusammenhang stehende Werbung großflächig möglich wäre. Da es sich aber bei dem Baugebiet „GEe-Brühl“ um eine sehr kleine gewerbliche nutzbare Fläche handelt, die direkt im Übergangsbereich zum Landschaftsschutzgebiet „Bodenseeufer“ liegt, legt hier die Gemeinde Daisendorf sehr großen Wert auf Werbeformen, die für die Gesamtsituation nicht störend sind.

2. EINFÜGUNG IN DIE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DAISENDORF

Die Gemeinde Daisendorf hat im Rahmen des Verwaltungsverbandes Meersburg eine erneute Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1983 durchgeführt und dabei die gewerbliche Nutzfläche analog der Fläche des „GEe-Brühl“ aufgenommen. Das Landratsamt Bodenseekreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg am 12. Oktober 1995 beschlossene Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Erlaß vom 19. September 1996 genehmigt. Diese Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt am 19. Dezember 1996 wirksam.

3. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG

3.1 Nutzung

Auf die Begründung zum Bebauungsplan „GEe-Brühl, 1. Änderung“ vom 30. November

1995 wird verwiesen.

Die Nutzung des Baugebietes durch Werbeanlagen wurde nun durch die zweite Änderung des Bebauungsplanes konkretisiert, um negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden.

3.2 Gestaltung der Bebauung

Auf die Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan vom 26. Oktober 1995 und zur ersten Änderung vom 30. November 1995 wird verwiesen.

In der zweiten Änderung des Bebauungsplanes sind nun die Festsetzungen für Werbeanlagen dahingehend konkretisiert, daß

- Werbeanlagen nur auf der zur Erschließungsstraße hin gerichteten Fassade an der Stätte der Leistung oder im unmittelbaren Bereich neben den Grundstückszufahrten zulässig sind.
- Werbeanlagen an den Zufahrten sind nur bis 5 m² Gesamtgröße bei einer Höhenbeschränkung von höchstens 3 m über Gelände zulässig.
- Die Größe von Werbeanlagen am Gebäude ist auf eine Werbefläche von 10,0 m² begrenzt.
- Werbeanlagen aller Art auf Dächern und Dachgesimsen, wie z. B. Attiken, sind in einer Höhe von mehr als 5 m über der Erschließungsstraße unzulässig.
- Leuchtreklamen aller Art dürfen nicht in die freie Landschaft hineinwirken und keine Blendwirkung erzeugen. Zum Schutz der nachtaktiven Fluginsekten sind als Lichtquelle nur Natriumdampf-Niederdrucklampen mit weniger als 60° C Oberflächentemperatur zugelassen. Andere Farbtöne sind nicht zugelassen. Beleuchtete Attika bzw. Gesimsbänder sowie Laufschriften sind grundsätzlich nicht zugelassen.

3.3 Landschaftliche Einbindung

Auf die Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan vom 26. Oktober 1995 und zur ersten Änderung vom 30. November 1995 wird verwiesen.

Daisendorf, den 15. April 1997



Helmut Keser
Bürgermeister